

# Hochsaison für Ferialjobber

## Tipps rund um den Ferialjob Ihres Nachwuchses

SO LÖBLICH ES IST, wenn Ihre Sprösslinge in den wohlverdienten Ferien sich nicht nur ausruhen, sondern auch ein paar Euro dazuverdienen wollen, so unangenehm kann es werden, wenn einige Spielregeln nicht beachtet werden oder nicht bekannt sind. Hier daher rechtzeitig vor dem kommenden Sommer die wichtigsten Tipps zu diesem Thema.

- Lassen Sie die „Ferialjob-Gehaltsabrechnungen“ Ihrer Kinder von Ihrem Steuerberater überprüfen. Etwaige Fehlberechnungen – und solche kommen öfter vor, als man glauben möchte – können dann sofort beim jeweiligen Dienstgeber reklamiert werden.
- Es ist wichtig, bei der Bewerbung die Art des Ferialjobs (Ferialpraktikant, Ferialarbeitnehmer oder Volontär) klarzustellen. Besonders die Höhe der zustehenden Bezüge und die soziale Absicherung (Pensions-, Kranken- und andere Versicherungen) ist sehr unterschiedlich geregelt. Nur so genannte „Ferialarbeitnehmer“, nicht aber auch Praktikanten oder Volontäre, haben hier uneingeschränkte Arbeitnehmerrechte!
- Ab einem Monatsbrutto von € 1.127,- fällt in der Regel Lohnsteuer an, die automatisch vom Dienstgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird. Zur Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung kommt es bereits bei einem Monatsverdienst von derzeit € 349,01 (Geringfügigkeitsgrenze). Meist liegt das Einkommen aus der Ferienzeit jedoch unter den relevanten Jahreswerten für Steuer und Sozialversicherung. Ihr Nachwuchs sollte daher unbedingt eine Arbeitnehmervoranmeldung beim Finanzamt vornehmen lassen. Dies bringt in den meisten Fällen bares Geld aufgrund der möglichen Rückerstattung von Lohnsteuer und Sozialversicherung.
- Achtung vor dem Verlust der Kinderbeihilfe! Ab 18 Jahren führt ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von mehr als

€ 9.000,- zum Verlust der Familienbeihilfe für das gesamte betreffende Kalenderjahr. Zudem lohnt es sich, trotz aller Argumente für Ferialjobs den Ausbildungserfolg im Auge zu behalten. Gelingt es Studierenden z.B. nicht, den ersten Studienabschnitt innerhalb der dafür vorgesehenen Mindeststudiendauer zusätzlich eines Toleranzsemesters erfolgreich abzuschließen, so ist die Familienbeihilfe bis zum tatsächlichen Abschluss des ersten Studienabschnittes zur Gänze verloren. Unter diesem Aspekt kann es mitunter sinnvoller sein, die Ferienzeit zur Vorbereitung eventuell noch fehlender Diplomprüfungen zu nutzen und das „echte Arbeiten“ vorerst noch sein zu lassen.

- Apropos Studierende: Achtung auch auf allfällige Auswirkungen eines Zuverdienstes auf die Studienbeihilfe. Um ein teilweises „Ruhe“ einer Studienbeihilfe zu vermeiden, empfehlen wir die vorherige Abklärung mit der Studienbeihilfenstelle, wie viel Zuverdienst im konkreten Fall ohne Einschränkungen möglich ist.
- Letztendlich ist noch auf die Arbeitnehmervoranmeldung hinzuweisen, die jeder Ferialjobber unbedingt beim Finanzamt machen soll, da das in nahezu allen Fällen „Geld zurück vom Finanzamt“ bedeutet!



© PlanD - Fotolia.de

RAIMUND ELLER  
Team Jünger  
Steuerberater OG  
Die Ärztespezialisten  
Innsbruck  
+43 (0)512/598 59-0  
info@juenger.at  
www.medtax.at



In der nächsten Ausgabe  
der Ärzte Krone lesen Sie

### WIE LANGE MUSS ICH NOCH ARBEITEN?

Was tun, wenn man als Freiberufler „Vorruhestandsgedanken“ hegt?

### DIE STAATLICH GEFÖRDERTE ZUKUNFTSVORSORGE

Ein Anbietervergleich zahlt sich aus

### DER PATIENT ALS KUNDE

Ein „Danke“ macht Lust auf mehr